



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger

nachrichtlich:

Minister und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Referat Zb 1 -
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
- Referat 225 -
53107 Bonn

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft
- Referat 124 -
Rochusstraße 1
53123 Bonn

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V.
Glinkastraße 40
10117 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Grundsatz- und Querschnittsaufgaben -
10704 Berlin

Per E-Mail

Geldanlagen in der Sozialversicherung – Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft
Jährliches Rundschreiben zu den Veränderungen bei den Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft
Anlagen: - 2 -

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1238

511

bearbeitet von:
Simon Koch

referat511@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 15. Juli 2022

AZ: 511-4110.13-566/93
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) veröffentlicht einmal jährlich ein Rundschreiben, indem auf die Veränderungen bei den jeweiligen Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft hingewiesen wird. Darüber hinaus liegt dem Rundschreiben stets eine Übersicht über die Sicherungsgrenzen der jeweiligen Mitgliedsbanken des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (BdB), diesmal zum Stichtag 7. März 2022, bei.

Das diesjährige Rundschreiben ist von den angekündigten Änderungen im Statut des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des BdB (ESF) geprägt. So hatte der ESF bereits im Jahr 2021 angekündigt, ab dem 1. Januar 2023 Einschränkungen vorzunehmen, welche voraussichtlich weitreichende Nachteile auch für die Sozialversicherungsträger bedeuten. Die geänderte Satzung liegt nach Auskunft des ESF derzeit zur Eintragung beim Amtsgericht Charlottenburg vor. Das BAS steht in ständigen Austausch mit dem ESF. Die bereits angekündigten voraussichtlichen Änderungen werden im Rundschreiben unter Punkt 2.2. angesprochen. Das BAS wird die Sozialversicherungsträger nach der Veröffentlichung der geänderten Satzung umgehend über die Auswirkungen informieren.

Daneben wurde erstmals die Pflicht zur Anzeige von Millionenkrediten (Punkt 4.5) in das Rundschreiben aufgenommen. Ein Krankenversicherungsträger hatte sich diesbezüglich an das BAS gewandt. Eine Erörterung hatte ergeben, dass nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 1 KWG auch die Sozialversicherungsträger vierteljährlich die Kreditnehmer (Millionenkreditnehmer) bei der Deutschen Bundesbank anzeigen müssen, deren Kreditvolumen eine Million Euro oder mehr beträgt. Sinn und Zweck der Regelung ist es, eine Überforderung der Kreditnehmer und damit ein erhöhtes Risiko der Kreditgeber zu vermeiden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Reiner Müller)